

# Obergericht des Kantons Zürich

## III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE140292-O/U/BUT

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu sowie Ge richtsschreiberin lic. iur. S. Borer

### **Beschluss vom 22. Mai 2015**

in Sachen

Stephan Jakob Frischknecht, lic. oec., geboren 1. April 1953, von Herisau/AR,  
Oberdorfstr. 120, 9100 Herisau,  
Beschwerdeführer

gegen

1. Thomas Huonker, Dr., geboren 20. Mai 1954, von Zürich, Ährenweg 1,  
8050 Zürich,
2. Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Stauffacherstr. 55, 8026 Zürich,  
Beschwerdegegner

#### **betreffend Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Oktober 2014, D-5/2012/2830**

**Erwägungen:**

1.

1. Mit Schreiben vom 23. April 2012 erstattete Stephan Jakob Frischknecht (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen Thomas Huonker (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) Strafanzeige wegen Verleumdung, übler Nachrede, unlauteren Wettbewerbs sowie allfälliger weiterer Straftatbestände (Urk. 15/1). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 3/1 = Urk. 14 = Urk. 15/9). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Oktober 2014 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge (Urk. 2, Beilagen: Urk. 3/1-3):

- " 1. Die Einstellungsverfügung vom 3. Oktober 2014 sei aufzuheben;
  - 2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, dem Strafantragsteller für die Akteneinsicht, das Einbringen von Beweisergänzungen und die Stellungnahme zur vorgesehenen Erledigung der Strafuntersuchung angemessene Fristen einzuräumen;
  - 3. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, hinsichtlich der Strafanzeige den ganzen Text gemäss Webausdruck thata.ch vom 08.02.2012 (Beilage 15 zur Strafanzeige) zu prüfen;
  - 4. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafanzeige unter gemäss den Erwägungen des Obergerichts, insbesondere unter Einbezug des Datenschutzgesetzes, zu prüfen;
  - 5. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, den Angeschuldigten betreffend Verleumdung, evtl. übler Nachrede und unlauteren Wettbewerb angemessen zu bestrafen oder zur gerichtlichen Beurteilung zu überweisen;
  - 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten."
2. Nachdem der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Prozesskaution innert Frist geleistet hatte (Urk. 5, Urk. 6; Prot. S. 2 f.), wurde mit Verfügung vom 6. November 2014 die Beschwerdeschrift samt Beilage Urk. 3/3 dem Beschwerdegegner 1 sowie der Staatsanwaltschaft zur (freigestellten) Stellungnahme innert Frist übermittelt (Urk. 9 = Prot. S. 4). Während der Beschwerdegegner 1 in seiner Stellungnahme vom 10. November 2014 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde beantragte (Urk. 11, Beilage: Urk. 11A), verzichtete die Staatsanwalt-

schaft mit Eingabe vom 11. November 2014 auf Vernehmlassung (Urk. 13). Mit Verfügung vom 16. Januar 2015 wurde die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 samt Beilage dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung (Replik) innert Frist übermittelt (Urk. 16 = Prot. S. 5). Die Replik des Beschwerdeführers erfolgte innert erstreckter (Urk. 17, Urk. 18/1-2, Prot. S. 6) Frist mit Eingabe vom 9. Februar 2014 (Urk. 20, Beilagen: Urk. 21/18-20).

3. Infolge Abwesenheit eines Richters ergeht der Entscheid nicht in der den Parteien ursprünglich angekündigten Besetzung.

## II.

1.1 Der Beschwerdeführer moniert zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die ihm von der Staatsanwaltschaft in der Parteimitteilung betreffend bevorstehender Abschluss der Untersuchung angesetzte Frist zur Stellung von Beweisanträgen zu kurz gewesen sei (Urk. 2 S. 3). Es sei unmöglich gewesen, innerhalb dieser Frist die Akten einzusehen – was rund einen Arbeitstag beanspruche – und die Sache mit einem allenfalls beizuziehenden Rechtsanwalt zu besprechen (Urk. 15/6/6).

1.2 Mit der Parteimitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO wird den Parteien nochmals Gelegenheit gegeben, Beweisanträge zu stellen. Bei der Bemessung der dafür anzusetzenden Frist hat die Staatsanwaltschaft den Besonderheiten des jeweiligen Falles Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist neben dem Umfang der Untersuchung namentlich auch, ob der Betreffende bzw. sein Verteidiger bereits Gelegenheit hatte, Einsicht in die Akten zu nehmen (Steiner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 318 N 7).

1.3 Die Parteimitteilung i.S.v. Art. 318 Abs. 1 StPO, in welcher den Parteien eine Frist von 10 Tagen für das Stellen von Beweisanträgen angesetzt wurde, wurde dem Beschwerdeführer am 9. September 2014 zugestellt (Urk. 15/6/1). Obwohl der Beschwerdeführer bis zu jenem Zeitpunkt noch keine Einsicht in die Akten genommen hatte, ist nicht ersichtlich, dass er sich in der Folge darum bemühte. Vielmehr beschränkte er sich darauf, mit Schreiben vom 19. September 2014 um

Erstreckung der Frist bis zum 20. Oktober 2014 zu ersuchen, woraufhin die Staatsanwaltschaft die Frist bis zum 29. September 2014 letztmals erstreckte (Urk. 15/6/4). Insgesamt standen dem Beschwerdeführer somit 20 Tage zur Verfügung, was vorliegend durchaus angemessen erscheint. Zum einen weisen die Akten einen lediglich geringen Umfang auf, wobei ein Grossteil derselben vom Beschwerdeführer selber eingereicht wurde. Zum anderen dürften dem Beschwerdeführer die Problematiken des Falles sowie die Parteistandpunkte bereits bekannt gewesen sein, zumal am 22. Januar 2014 eine Vergleichsverhandlung stattgefunden hatte. Angesichts des geringen Umfangs der Akten wäre es auch für einen Rechtsanwalt ohne Weiteres möglich gewesen, sich innerhalb der Frist einen Überblick zu verschaffen und entsprechende Beweisanträge zu stellen. Schliesslich ist auch in den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA, Ziff. 12.10.2 S. 224, Stand 1. Oktober 2014, abrufbar unter: <http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch> > Strafverfahren > Erlasse SVE) im Rahmen von Art. 318 Abs. 1 StPO eine Frist von 10 Tagen mit einmaliger Erstreckungsmöglichkeit vorgesehen. Besondere Umstände, aufgrund welcher sich ein Abweichen von diesem offenbar üblichen Vorgehen aufdrängen würde, sind nicht ersichtlich. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft erst am 13. November 2013 (vgl. Urk. 15/7), mithin rund 1.5 Jahre nach Erstattung der Strafanzeige am 23. April 2012, zur Vergleichsverhandlung vorlud.

Nach dem Gesagten erweist sich somit die von der Staatsanwaltschaft gewährte Frist von insgesamt 20 Tagen zur Stellung von Beweisanträgen als angemessen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

2. Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft u.a. dann die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duiore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Erscheint hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben. Halten sich die Wahrscheinlichkeiten eines

Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 = Pra 101 [2012] Nr. 114 Erw. 4.1 m.H.; BGE 138 IV 186 Erw. 4.1 m.H.; Urteil BGer 6B\_165/2013 v. 17.1.2014 Erw. 2.1).

**3.1 Der vorliegenden Strafuntersuchung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Der vom Beschwerdegegner 1 verfasste Artikel "Jenische in der Schweiz oder Eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung" wurde ein erstes Mal im August 1992 in der Zeitschrift "A-Bulletin" veröffentlicht. Im Jahr 2000 stellte der Beschwerdegegner 1 den genannten Artikel auf seine Homepage "www.thata.ch". Am 24. Januar 2012 fügte er dem genannten Artikel auf seiner Homepage ein Vorwort und einen Nachtrag hinzu und ergänzte den Nachtrag am 14. April 2012 (vgl. Urk. 15/2/16 S. 1, 12 f.; vgl. Urk. 15/3/3 S. 2 f.).

**3.2 Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 1 nun vor, ihn durch die erneute Publikation des genannten Artikels am 24. Januar 2012 bzw. am 14. April 2012 mit den Ergänzungen in seiner Ehre verletzt und ihn durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabgesetzt und damit vorsätzlich unlauteren Wettbewerb betrieben zu haben. In seiner Strafanzeige führte er mehrere Passagen aus dem fraglichen Artikel und dessen Ergänzungen auf, welche ehrverletzend und unlauter seien (vgl. Urk. 15/1 S. 7 ff.).**

**3.3 Die Staatsanwaltschaft erwog, soweit es um Passagen aus dem ursprünglichen Artikel gehe, welcher bereits in den 90er Jahren veröffentlicht worden sei, sei die dreimonatige Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB nicht gewahrt worden (Urk. 14 S. 2). Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer aufgeführten Textstellen aus dem Nachtrag vom 24. Januar 2012 bzw. 14. April 2012 begründete sie die Einstellung im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass diese nicht ehrverletzend seien und/oder dem Beschwerdegegner 1 der Wahrheitsbeweis oder zumindest der Gutglaubensbeweis gelingen würde. Auch seien sie nicht unlauter i.S.v. UWG. Ferner setze der Artikel auch in seiner Gesamtheit den Beschwerdeführer weder durch unrichtige noch durch irreführende oder unnötig verletzende**

Äusserungen herab. Schliesslich könne dem Beschwerdegegner 1 kein vorsätzliches Handeln angelastet werden (Urk. 14 S. 3-6).

4. Thema des Artikels "Jenische in der Schweiz oder Eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung" ist im Wesentlichen Folgendes: 1926 entstand als Projekt der Pro Juventute das Hilfswerk "Kinder der Landstrasse". Ziel war es, die Kinder von fahrenden Familien systematisch ihren Eltern zu entziehen und sie zu fremdplatzieren, um sie an die vorherrschende mehrheitsgesellschaftliche Lebensweise anzupassen. 1973 wurde das "Hilfswerk" aufgelöst. In der Folge ging es um die Frage der Wiedergutmachung für die von der Tätigkeit des genannten "Hilfswerks" betroffenen Personen. Dabei spielte unter anderem auch die Stiftung "Naschet Jenische" eine Rolle, deren Zweck in ebendieser Wiedergutmachung lag. Der Beschwerdeführer übernahm zum einen die anwaltliche Vertretung von betroffenen Angehörigen der jenischen Volksgruppe. Zum anderen wurde er zusammen mit einem weiteren Rechtsanwalt mit der Führung des Sekretariats der Stiftung "Naschet Jenische" beauftragt (vgl. Urk. 15/2/12).

Im Artikel "Jenische in der Schweiz oder Eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung" werden Problematiken erörtert, welche sich im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung ergaben. Unter anderem wird auch über die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Anwalt und Stiftungssekretär berichtet. Im Nachtrag wird auf Entwicklungen hingewiesen, welche sich nach der Verfassung des ursprünglichen Artikels ergaben.

5. Der übeln Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung aufstellt oder weiterverbreitet, die geeignet ist, den Ruf einer anderen Person zu schädigen. Die Aussage kann wahr oder unwahr sein (Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 173 N 5). Ist hingegen die behauptete Tatsache unwahr und weiss der Täter um die Unwahrheit seiner Aussage, kommt der Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB zur Anwendung (Riklin, BSK StGB II, a.a.O., Art. 174 N 4, 6).

Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 3, 4, 4a, 5 oder 6 UWG begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 23 Abs. 1 UWG).

6.1 Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) und Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) sowie auch – dies entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 4) – unlauterer Wettbewerb nach Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 23 Abs. 1 UWG sind nur auf Antrag strafbar. Gemäss (Art. 333 Abs. 1 i.V.m.) Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt, sobald dem Berechtigten Täter und Tat, d.h. deren Tatbestandselemente, bekannt sind; erforderlich ist dabei eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt (BGE 126 IV 131 Erw. 2a; BGE 121 IV 272 Erw. 2a).

Bei Dauerdelikten beginnt die Antragsfrist erst mit der Beendigung des Delikts, d.h. mit Beseitigung des rechtswidrigen Zustands bzw. dem Abbruch des deliktischen Verhaltens (BGE 132 IV 49 Erw. 3.1.2.3; Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 31 N 22; Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar StGB, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 31 N 1). Ein Dauerdelikt liegt vor, wenn die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes oder Verhaltens noch tatbestandsmässiges Unrecht bildet (BGE 132 IV 49 Erw. 3.1.2.2; BGE 131 IV 83 Erw. 2.1.2; Riedo, BSK StGB I, a.a.O., Art. 31 N 21; Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar StGB, a.a.O., Art. 98 N 3). Allein der Umstand, dass der deliktische Erfolg über eine gewisse Dauer anhält, genügt dagegen nicht für die Annahme eines Dauerdelikts (Urteil BGer 6B\_67/2007 v. 2.6.2007 Erw. 4.2 m.H.). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 20 S. 1 f., 3) handelt es sich indessen weder bei Ehrverletzungsdelikten noch bei unlauterem Wettbewerb um Dauerdelikte. Bei beiden Delikten erschöpft sich das tatbestandsmässige Verhalten des Täters in der ehrverletzenden bzw. herabsetzenden Äusserung. Erfolgt die Äusserung durch Veröffentlichung in einem Medium, wie beispielsweise einer Zeitschrift oder auf einer Homepage im Internet, kann sie unter Umständen noch während langer Zeit von Dritten zur Kenntnis genommen werden, ohne dass der Täter hierzu etwas beitragen müsste. Mit der Veröffentlichung der Äusserung

(bzw. deren Kenntnisnahme) sind diese Delikte vollendet. Das strafrechtlich relevante Unrecht liegt allein in der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes. Das Handeln des Täters ist zeitlich beschränkt. Lediglich der unrechtmässige Zustand dauert noch fort. Dementsprechend handelt es sich bei Ehrverletzungsdelikten und unlauterem Wettbewerb um sog. Zustandsdelikte (für Ehrverletzungsdelikte: Entscheid BuStrG SK.2013.23 v. 9.7.2013 Erw. 3.3; Urteil BGer 6B\_67/2007 v. 2.6.2007 Erw. 4.2; BGE 131 IV 83 Erw. 2.1.2; Zurbrügg, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 98 N 7; Trechsel/Capus, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 98 N 6; Hug, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 98 N 10). Für Zustandsdelikte gilt jedoch die normale Regelung von Art. 31 StGB, wonach die Antragsfrist beginnt, sobald dem Berechtigten Tat und Täter bekannt sind.

6.2 Der Artikel "Jenische in der Schweiz oder Eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung" wurde 1992 im A-Bulletin und im Jahr 2000 auf der Homepage [www.thata.ch](http://www.thata.ch) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung wurde durch den Beschwerdegegner 1 ein – nach Ansicht des Beschwerdeführers rechtswidriger – Zustand geschaffen, der in der Folge anhielt, ohne dass der Beschwerdegegner 1 etwas dazu beitragen musste. So war der fragliche Artikel ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglich und einsehbar. Daran änderte sich auch nichts, als der Beschwerdegegner 1 den fraglichen Artikel von seiner Website nahm, bevor er ihn kurze Zeit später wieder hochlud. Auch wenn der Artikel somit über einen kurzen Zeitraum auf der Website [www.thata.ch](http://www.thata.ch) nicht einsehbar war, so war er doch weiterhin der Allgemeinheit zugänglich, namentlich in den Archiven des A-Bulletin sowie auch – wie der Beschwerdeführer selber ausführte (Urk. 15/1 S. 4) – über den Cache von Google. Indem der Beschwerdegegner 1 den fraglichen Artikel am 24. Januar 2012 auf seiner Website neu aufschaltete, änderte er den seit der Veröffentlichung des Artikels bestehenden Zustand nicht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 3) ist daher in der Neuaufschaltung des ursprünglichen Artikels im Januar 2012 keine neue Verletzungshandlung zu sehen.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Strafanzeige lassen darauf schliessen, er habe bereits seit mehreren Jahren Kenntnis von der Veröffentlichung des fraglichen Artikels auf der Webpage des Beschwerdegegners 1 "www.thata.ch". Demzufolge war die dreimonatige Antragsfrist hinsichtlich des ursprünglichen Artikels im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung am 23. April 2012 längstens abgelaufen.

6.3 Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, mit der neuen Aufbereitung des Textes mit einer Einleitung und einem Nachtrag erhalte der ursprüngliche Inhalt eine andere Qualität und Aussagekraft. Da er erst am 8. Februar 2012 von der Fassung vom 24. Januar 2012 Kenntnis erhalten habe, sei die Antragsfrist mit seiner Strafanzeige vom 23. April 2012 eingehalten (Urk. 15/1 S. 5).

Inwiefern sich indes der ursprüngliche Text durch die Einleitung und den Nachtrag in seinem Aussagegehalt geändert haben soll, ist weder nachvollziehbar noch wird dies vom Beschwerdeführer dargelegt. So handelt es sich um exakt denselben Text wie bei seiner erstmaligen Veröffentlichung. Dabei wird im Vorwort explizit darauf hingewiesen, dass es sich um den Originaltext handle, wie er aufgrund der damals vorliegenden Informationen entstanden sei, und dass sich seither neue Aspekte ergeben hätten. Einige derselben seien aus einem Nachtrag am Ende des Artikels zu ersehen (vgl. Urk. 15/2/16). Im Übrigen müssen einmal veröffentlichte Artikel nicht laufend dahingehend überprüft werden, ob sie infolge neuer Ereignisse plötzlich als ehrverletzend oder unlauter erscheinen. Im heutigen Zeitalter, namentlich des Internets, wäre dies auch gar nicht durchführbar.

6.4 Nach dem Gesagten ging somit die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass hinsichtlich des ursprünglichen Textes die Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB abgelaufen ist.

7.1 Im Folgenden ist auf die einzelnen, angeblich ehrverletzenden bzw. unlauteren Textstellen einzugehen, soweit sie das neue Vorwort bzw. den Nachtrag betreffen und soweit sie vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde erneut thematisiert werden. Sie sind namentlich daraufhin zu prüfen, ob sie ehrverletzend i.S.v. Art. 173 f. StGB und/oder unlauter i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sind.

7.2 Die Art. 173 ff. StGB schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie ein charakterlich anständiger Mensch sich nach allgemeiner Auffassung zu verhalten pflegt. Eine strafrechtlich relevante Ehrbeeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn jemand allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt wird, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (Urteil BGer 1C\_438/2014 v. 19.3.2015 Erw. 3.2; BGE 137 IV 313 Erw. 2.1.1; BGE 132 IV 112 Erw. 2.1; BGE 131 IV 154 Erw. 1.2; Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 1 f.). Ist hingegen eine Äusserung lediglich geeignet, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, Politiker, Künstler oder Sportler, in der gesellschaftlichen Geltung bzw. sozialen Funktion herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen, liegt keine Ehrverletzung vor (Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 173 N 2).

Bei der Auslegung der fraglichen Äusserung ist vom Sinn auszugehen, den ihr der durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 137 IV 313 Erw. 2.1.3 m.H.; Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Vor Art. 173 N 11). Ein Text ist somit nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGE 137 IV 313 Erw. 2.1.3 m.H.; BGE 131 IV 23 Erw. 2.1); so wie die Äusserungen im Gesamtzusammenhang verstanden werden (BGE 131 IV 160 Erw. 3.3.3; Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 173 N 30). Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Art. 173 f. StGB sind Tatsachenbehauptungen, nicht ein Gesamtbild, welches durch mehrere Tatsachenbehauptungen gezeichnet wird. Die Tatbestände von Art. 173 f. StGB bestehen somit nicht in der Schaffung eines ehrenrührigen "Gesamtbildes". Taten im Sinne dieser Bestimmungen sind vielmehr stets einzelne Äusserungen. Das Gesamtbild kann aber für die Auslegung der einzelnen eingeklagten Äusserungen im Gesamtzusammenhang von Bedeutung sein (Urteil BGer 6B\_8/2014 v.

22.4.2014 Erw. 2.1; Urteil BGer 6B\_310/2013 v. 30.7.2013 Erw. 2.4; Urteil BGer 6B\_333/2008 v. 9.3.2009 Erw. 1.2; BGE 124 IV 162 Erw. 3.b.bb).

Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis), oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Gutglaubensbeweis), ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Grundsätzlich ist der Urheber einer ehrverletzenden Äusserung zu diesem Entlastungsbeweis zuzulassen. Er ist lediglich davon ausgeschlossen, wenn ihm eine begründete Veranlassung für seine Äusserungen fehlte und er diese zudem vorwiegend in der Absicht tat, jemandem Übles vorzuwerfen. Für einen Ausschluss zum Entlastungsbeweis müssen diese beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen (BGE 132 IV 112 Erw. 3.1; Donatsch, Kommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 21).

7.3 Das UWG bezweckt, den lauteren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten (Art. 1 UWG). Unlauter und widerrechtlich ist jedes gegen Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebarren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst (Art. 2 UWG) oder zu beeinflussen geeignet ist. Insbesondere handelt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG unlauter, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt.

Strafbare Handlung i.S.v. Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist dabei wie bei den Straftatbeständen gemäss Art. 173 f. StGB nicht die Schaffung eines unrichtigen negativen "Gesamtbildes" durch die in einem Artikel enthaltenen Äusserungen. Vielmehr ist die Herabsetzung in den einzelnen Erklärungen zu suchen. Der durch den Artikel geschaffene Gesamteindruck ist lediglich – aber immerhin – für die Interpretation der einzelnen eingeklagten Äusserungen von Bedeutung, d.h. für die Beantwortung der Rechtsfrage, wie der unbefangene Leser die einzelnen eingeklagten Äusserungen im Gesamtzusammenhang versteht (BGE 124 IV 162 Erw. 3.b.aa; Urteil BGer 4A\_481/2007 v. 12.2.2008 Erw. 3.5; Urteil BGer 4C\_295/2005 v. 15.12.2005 Erw. 4.1). Massgebend ist dabei, wie die Äusserung von einem Durchschnittsadressaten unter sämtlichen im Einzelfall gegebenen

Umständen verstanden wird (BGE 132 III 641 Erw. 3.1; Berger, in: Hilty/Arpagaus [Hrsg.], BSK UWG, 2013 Basel, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 15).

Der Straftatbestand von Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG setzt zunächst voraus, dass die Äusserung aufgrund ihres Gehalts objektiv geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen (Berger, BSK UWG, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 23). Namentlich können herabsetzende Äusserungen, beispielsweise in einem Artikel, welche sich auf die Tätigkeit eines Anwalts beziehen, das Verhältnis von Anwälten zueinander sowie jenes zwischen Anwälten und Klienten grundsätzlich beeinflussen (BGE 120 IV 32 Erw. 3; Urteil BGer 6B\_188/2013 v. 4.7.2013 Erw. 6.5). Dabei ist nicht erforderlich, dass der Täter und der Verletzte in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Vielmehr können auch Dritte durch Äusserungen über Unternehmen und deren Waren etc. den Straftatbestand von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG erfüllen (BGE 120 IV 32 Erw. 3; Urteil BGer 6S.858/1999 v. 16.8.2001 Erw. 7.b.aa).

Das Merkmal des "Herabsetzens" sodann ist als eigentliches Verächtlichmachen, Heruntermachen, Schlechtmachen oder Anschwärzen zu verstehen (BGE 122 IV 33 Erw. 2c; Urteil BGer 4C.342/2005 v. 11.1.2006 Erw. 1.2; Urteil BGer 6S.340/2003 v. 4.6.2004 Erw. 3; Urteil BGer 6S.858/1999 v. 16.8.2001 Erw. 7.b.bb). Dabei genügt nicht jede negative Aussage. Diese muss eine gewisse Schwere aufweisen und damit über eine im Wettbewerb noch als üblich angesehene kritische Auseinandersetzung mit Wettbewerbsteilnehmern oder deren Marktauftritt hinausgehen. Ein Verächtlichmachen kann namentlich in der Aussage zu sehen sein, ein Angebot sei wertlos, seinen Preis nicht wert, unbrauchbar, fehler- oder schadhaft (Berger, BSK UWG, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 27).

Eine herabsetzende Äusserung an sich ist jedoch noch nicht unlauter. Vielmehr ist eine qualifizierte Herabsetzung erforderlich, welche sich dadurch auszeichnet, dass die herabsetzende Äusserung zudem unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend ist (BGE 124 III 72 Erw. 2.b.aa; Urteil BGer 4C.342/2005 v. 11.1.2006 Erw. 2.1). Unrichtig ist eine Aussage, wenn sie nicht der Wirklichkeit entspricht. Welcher Sinn einer in einem Zeitungsartikel enthaltenen Äusserung in deren Gesamtzusammenhang zukommt, bestimmt sich dabei nach dem Eindruck

des unbefangenen Durchschnittslesers (Urteil BGer 4C.342/2005 v. 11.1.2006 Erw. 2.2). Eine Irreführung liegt vor, wenn eine Äusserung nach ihrem Gesamteindruck geeignet ist, beim Durchschnittsadressaten eine falsche Vorstellung vom fraglichen Sachverhalt (Täuschung) oder eine vom fraglichen Sachverhalt abweichende Vorstellung (Irreführung i.e.S.) hervorzurufen (Berger, BSK UWG, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG N 38). Unnötig verletzend ist eine Äusserung dann, wenn sie angesichts des Sachverhalts, der damit beschrieben bzw. bewertet werden soll, weit über das Ziel hinausschießt, völlig sachfremd bzw. unsachlich, mithin unhaltbar ist (Urteile BGer 4C.342/2005 v. 11.1.2006 Erw. 2.3; Urteil BGer 6S.340/2003 v. 4.6.2004 Erw. 3.1).

8.1 Der Beschwerdeführer moniert zunächst, bei der vom Beschwerdegegner 1 betriebenen Webpage "www.thatasite.ch" handle es sich um eine öffentlich zugängliche private Datensammlung i.S.v. Art. 3 DSG, auf welche die Bestimmungen des DSG anwendbar seien. Die Bestimmungen des DSG seien bei der Auslegung der Ehrverletzungstatbestände zu berücksichtigen. Namentlich könne die Verbreitung von besonders schützenswerten Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. c DSG nie mit der Wahrung öffentlicher Interessen oder einer begründeten Veranlassung gerechtfertigt werden, was hinsichtlich der Zulassung zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB von Bedeutung sei (Urk. 2 S. 4 f., 9). Sodann sei der Beschwerdegegner 1 nicht berechtigt, ihn, den Beschwerdeführer, betreffende Daten zu sammeln und öffentlich zu machen (Urk. 20 S. 6 f.).

8.2 Das DSG bezweckt grundsätzlich den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). Namentlich darf gemäss Art. 12 DSG durch die Bearbeitung von Personendaten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzt werden. Jedoch sieht das DSG für eine Datenbearbeitung, welche die Persönlichkeit einer betroffenen Person widerrechtlich verletzt, an sich keine strafrechtlichen Konsequenzen vor (Rosenthal, in: Rosenthal/Jöhri [Hrsg.], Handkommentar DSG, Zürich/Basel/Genf 2008, Art. 12 Abs. 1 N 12). Nur wenige der Bestimmungen des DSG geniessen strafrechtlichen Schutz. In Art. 34 DSG werden Verstösse wegen Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten sanktioniert. Ein Blick

in die Strafbestimmung erhellt jedoch, dass sich die dort erwähnten Vorschriften nicht mit den vom Beschwerdeführer beanzeigten Straftatbeständen und dem gelten gemachten Sachverhalt decken. Gemäss Art. 35 DSG sodann wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt. Tatobjekt sind indes lediglich jene geheimen Personendaten, welche der Täter bei der Ausübung seines Berufs erfahren hat (Rosenthal, Handkommentar DSG, a.a.O., Art. 35 Abs. 1 N 11). Dem vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt lässt sich jedoch in keiner Weise ein Verstoss des Beschwerdegegners 1 gegen eine berufliche Schweigepflicht entnehmen. Damit steht fest, dass die Strafbestimmungen des DSG vorliegend nicht zur Anwendung gelangen.

Ferner verkennt der Beschwerdeführer, dass ein Ausschluss vom Wahrheitsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB nur erfolgt, wenn nicht nur eine begründete Veranlassung für die Äusserung fehlt, sondern der Betreffende zudem auch, also kumulativ, vorwiegend in der Absicht handelte, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen. Der Hinweis auf das Privat- oder Familienleben hat jedoch nur als Indiz für diese Absicht, mithin den "animus inuriandi", Bedeutung, wobei das Bundesgericht den Begriff eng auslegt und ihn auf die "eigentliche Privatsphäre" beschränkt. Nicht darunter fallen namentlich Handlungen, durch die der Einzelne an die Aussenwelt tritt (BGE 81 IV 281 Erw. 5; Trechsel/Lieber, Praxiskommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 26; Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 19). Dabei darf nicht einfach aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung auf die Beleidigungsabsicht geschlossen werden (BGE 82 IV 91 Erw. 2; Donatsch, Kommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 23). Im Übrigen kann die begründete Veranlassung sich durchaus auch auf das Privat- und Familienleben des Verletzten beziehen (Donatsch, Kommentar StGB, a.a.O., Art. 173 N 22). Besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Mitteilung über eine dem Privatleben eines andern angehörende Tatsache und wird die Auskunft in der Absicht erteilt, diesem Interesse zu dienen, sind die Entlastungsbeweise von Art. 173 Ziff. 2 StGB zulässig (vgl. BGE 81 IV 281 Erw. 5).

9.1 Weiter moniert der Beschwerdeführer, dass mit dem Text ein negatives Gesamtbild seiner Person geschaffen werde, wobei keinerlei Veranlassung bestanden habe, über ihn ein öffentliches Portrait zu veröffentlichen (vgl. Urk. 2 S. 8 f.). Bei Ereignissen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Jenischen und den Bemühungen um Wiedergutmachung indes handelt es sich um Ereignisse von öffentlichem Interesse, mithin um Ereignisse der Zeitgeschichte. Im Zusammenhang mit Ereignissen rund um die Wiedergutmachung spielte der Beschwerdeführer eine wesentliche Rolle, indem er mit der Führung des Sekretariats der Stiftung "Naschet Jenische" beauftragt wurde und er als Rechtsanwalt Angehörige der jenischen Volksgruppe vertrat. Aufgrund dieser Tätigkeiten in einem die Öffentlichkeit interessierenden Bereich besteht auch ein gewisses Informationsbedürfnis an der Person des Beschwerdeführers. Wird nun in einem Nachtrag über weitere Entwicklungen im Bereich der Wiedergutmachung von Angehörigen der Jenischen berichtet, erscheint es naheliegend, auch darüber zu berichten, was aus dem Beschwerdeführer geworden ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lässt sich sodann aus den Ausführungen im Nachtrag nicht ableiten, es sei dem Beschwerdegegner 1 nur darum gegangen, ihn, den Beschwerdeführer, in ein schlechtes Licht zu stellen (Urk. 2 S. 8), zumal im Nachtrag auch von dessen positiven Leistungen berichtet wird (vgl. Urk. 15/2/16 S. 19).

9.2 Wenn der Beschwerdeführer ferner geltend macht, es werde durch den Text ein negatives Gesamtbild geschaffen, durch welches er in seiner Ehre verletzt und im wirtschaftlichen Wettbewerb erheblich herabgesetzt werde, ist Folgendes anzumerken: Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Art. 173 f. StGB sowie auch wegen Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist wie ausgeführt nicht die Schaffung eines negativen Gesamtbildes. Vielmehr liegt die Straftat in der einzelnen Äusserung, wobei deren Sinn unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs zu ermitteln ist (BGE 124 IV 162 Erw. 3.b.aa f.; Urteil BGer 4A\_481/2007 v. 12.2.2008 Erw. 3.5; Urteil BGer 4C.295/2005 v. 15.12.2005 Erw. 4.1). Dabei ist es dem Gericht unbenommen und kann durchaus sinnvoll sein, eine Vielzahl von eingeklagten Textpassagen, soweit möglich, zu einigen Aussagen zusammenzufassen, welche seines Erachtens der Durchschnittsleser daraus entnimmt (BGE 124 IV 162 Erw. 3.b.cc). Soweit der Beschwerdeführer in

seiner Strafanzeige bzw. Beschwerde nicht auf einzelne Äusserungen aus dem beanzeigten Text eingeht, ist jeweils zu prüfen, welche Aussagen die betreffenden Textpassagen nach dem Eindruck des Durchschnittslesers enthalten (vgl. BGE 124 IV 162 Erw. 3.b.cc und Erw. 3.c).

10.1 Als ehrverletzend und unlauter erachtet der Beschwerdeführer zunächst den im neuen Vorwort enthaltene Satz "So wurde dem Herisauer Juristen inzwischen das Anwaltspatent entzogen" sowie die Überschrift im Nachtrag "Frischknecht wird das Anwaltspatent entzogen" (Urk. 15/2/16 S. 1, 15). Es bestehe keine Veranlassung, die unbestrittene Tatsache des Entzugs des Anwaltspatents nach acht Jahren erneut publik zu machen. Da diese Äusserung Spekulationen über den Grund des Bewilligungsentzugs Tür und Tor öffne und sich damit für einen als Bau- und Wirtschaftsjurist tätigen Berufsmann schädigend auswirken könne, sei sie ehr- und persönlichkeitsverletzend. Ferner gehöre die Information über den Entzug einer Berufsausübungsbewilligung zu den besonders schützenswerten Personendaten gemäss Art. 3 lit. c DSG und dürfe daher von privaten Datenbearbeitern Dritten nicht bekannt gegeben werden (Urk. 2 S. 5 f.; Urk. 15/1 S. 7 f.).

10.2 Der strafrechtliche Schutz der Ehre gemäss Art. 173 ff. StGB indes beschränkt sich auf den menschlich-sittlichen Bereich, während die Aussage, jemandem sei das Anwaltspatent entzogen worden, primär das Ansehen des Betreffenden als Berufsmann berührt. Aus einem im Nachtrag zitierten Zeitungsartikel geht hervor (Urk. 15/2/16 S. 15 unten und S. 16 oben), dass der Entzug des Anwaltspatents infolge hoher Schulden und Verlustscheine in Höhe von mehreren hunderttausend Franken, zum Grossteil aufgrund von Verlusten im Immobilienbereich, erfolgte. Aufgrund des Gesamtzusammenhangs wird somit der Grund des Entzugs klar ersichtlich. Die Aussage, jemand habe Schulden oder Verlustscheine, ist indes nicht ehrverletzend. So können Schulden auch entstehen, ohne dass sich der Betreffende unehrenhaft verhalten hat. Somit ergibt sich aufgrund des Gesamtzusammenhangs, dass die Aussage, dem Beschwerdeführer sei das Anwaltspatent entzogen worden, keine Reflexwirkung auf dessen Ruf als ehrbarer Mensch zeitigt und dementsprechend nicht ehrverletzend i.S.v. Art. 173 f. StGB ist.

Im Übrigen dürfte dem Beschwerdegegner 1 insoweit der Wahrheitsbeweis gelingen, zumal der Entzug des Anwaltspatents auch seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten wird. Nachdem bereits im ursprünglichen Artikel u.a. auch über die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Anwalt berichtet wurde, erscheint es folgerichtig, in einem Nachtrag, in welchem über die weiteren Entwicklungen informiert werden soll, auch den Entzug des Patents zu erwähnen. Dabei beschränkt sich der Beschwerdegegner 1 darauf, ebendiese Tatsache sowie die Gründe hierfür bekannt zu geben, sodass die Aussage auch sachlich erscheint. Gleichzeitig handelt es sich nicht um eine Tatsache aus der Privatsphäre des Beschwerdeführers, sondern betrifft seine Tätigkeit als Anwalt, bei welcher er an die Außenwelt tritt. Insoweit bestand nicht nur eine gewisse Veranlassung für den Hinweis auf den Patententzug, sondern es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, der Beschwerdegegner 1 habe vorwiegend in der Absicht gehandelt, dem Beschwerdeführer Übles vorzuwerfen. Dementsprechend wäre er wohl zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

10.3 Im Weiteren erscheint die Aussage, jemandem sei das Anwaltspatent entzogen worden, zweifellos negativ. Jedoch ist nicht jede negative Äusserung herabsetzend i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Vielmehr muss in ihr ein eigentliches Verächtlichmachen erblickt werden. Nachdem sich jedoch für den Durchschnittsleser aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, dass der Patententzug infolge von Schulden und Verlustscheinen erfolgte, ist, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, kein Raum für diesbezügliche Spekulationen. Insbesondere ist klar, dass nicht etwa anwaltliche Verfehlungen oder eine strafrechtliche Verurteilung zum Entzug des Anwaltspatents führten. Der Hinweis auf Letzteres beinhaltet somit nicht implizit eine Beurteilung der Leistungen des Beschwerdeführers als Anwalt, weshalb darin auch nicht die Aussage enthalten ist, die anwaltlichen Leistungen des Beschwerdeführers seien wertlos, unbrauchbar oder fehlerhaft. Die Aussage, dem Beschwerdeführer sei das Anwaltspatent entzogen worden, erscheint somit nicht als herabsetzend i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Ergänzend ist anzumerken, dass diese Äusserung auch nicht unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend ist. Zum einen wird sie auch seitens des Beschwerdeführer als zutreffend anerkannt. Zum anderen erscheint sie sachbezogen, nachdem im fraglichen

(ursprünglichen) Artikel u.a. auch über den Beschwerdeführer in seiner Funktion als Anwalt berichtet wurde. Dabei beschränkt sich die Information über den Entzug des Anwaltspatents auf ebendiese Tatsache und die Gründe hierfür, sodass sie sich als sachlich erweist und sich nicht sagen lässt, sie schiesse weit über das Ziel hinaus oder sei unhaltbar.

10.4 Ob es sich beim Entzug des Anwaltspatents um besonders schützenswerte Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. c DSG handelt, kann hier offen bleiben, zumal, wie ausgeführt, das DSG für eine Datenbearbeitung, welche die Persönlichkeit einer betroffenen Person widerrechtlich verletzt, keine strafrechtlichen Konsequenzen vorsieht.

11.1 Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Ausführungen im Nachtrag, wonach das Strafverfahren gegen ihn, den Beschwerdeführer, aufgehoben worden und er vom Betrugsverdacht gegenüber der Stiftung "Naschet Jenische" freigesprochen worden sei (Urk. 2 S. 6 f.; Urk. 20 S. 4; vgl. Urk. 15/1 S. 8 f.). Er macht insbesondere geltend, das DSG verbiete die Verbreitung von Informationen über eine 20 Jahre zurückliegende Strafsache, weshalb der Beschwerdegegner 1 von vornherein vom Wahrheitsbeweis ausgeschlossen sei. Dieser verbreite weiterhin frühere schwere Verdächtigungen. Zwar berichte er am Schluss des Textes auch über den Freispruch, welchen er jedoch mit seiner Kritik relativiere, sodass der Verdacht auf strafbare Handlungen oder Unkorrektheiten weiterhin bestehen bleibe (Urk. 2 S. 6 f.; Urk. 15/1 S. 8 f.).

11.2 Nachdem der Beschwerdeführer somit nicht einzelne Aussagen als ehrverletzend bzw. herabsetzend bezeichnet hat, sondern ganze Textpassagen, ist zu prüfen, welche Aussagen der Durchschnittsleser den betreffenden Textstellen entnehmen kann.

11.3 Der Beschwerdegegner 1 äusserte sich in seinem Nachtrag zunächst dahingehend, dass das kantonale Untersuchungsrichteramt St. Gallen am 16. September 1996 eine Aufhebungsverfügung erlassen habe, welches einem juristischen Verfahren ein Ende gesetzt habe, das die Stiftung "Naschet Jenische" gegen den Beschwerdeführer wegen "Verdachts des Betrugs, des allfälligen Versuchs hiezu,

der Urkundenfälschung, der ungetreuen Geschäftsführung/Geschäftsbesorgung und des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung" in Gang gesetzt habe (vgl. Urk. 15/2/16 S. 13).

Diese Aussage indessen erscheint weder ehrverletzend noch herabsetzend, zumal sie, wie bereits die Staatsanwaltschaft erwog (vgl. Urk. 3/1 S. 3), den Beschwerdeführer entlastet.

11.4 Im Weiteren erwähnte der Beschwerdegegner 1 in den diesbezüglichen Ausführungen, es sei im fraglichen Strafverfahren vor allem um die Frage der vom Beschwerdeführer gestellten Honorarforderungen gegangen (vgl. Urk. 15/2/16 S. 13 f.).

Zwar erscheint der Vorwurf strafbaren Verhaltens grundsätzlich ehrverletzend. Vorliegend wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich die entsprechenden Verdachtsmomente nicht bestätigt hätten und das Strafverfahren daher aufgehoben worden sei. Aufgrund des Gesamtzusammenhangs wird dem Durchschnittsleser somit klar, dass sich diese ursprünglichen Verdächtigungen eben gerade nicht bestätigt haben und dem Beschwerdeführer kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden kann. Daher ist auch die Erwähnung der früheren Verdächtigungen weder ehrverletzend noch herabsetzend.

11.5 Ferner lässt sich den Ausführungen im Nachtrag entnehmen, dass die Aufhebungsverfügung mangels schlüssiger Indizien für ein strafbares Verhalten des Beschwerdeführers erfolgt sei (Urk. 15/2/16 S. 13 f.).

Inwieweit diese Aussage ehrverletzend oder herabsetzend sein könnte, ist nicht nachvollziehbar. So besagt sie doch, dass gerade keine Anhaltspunkte für ein verwerfliches oder unehrenhaftes Verhalten vorgelegen hätten und sich der Beschwerdeführer somit nicht strafbar gemacht habe.

11.6 Schliesslich zitierte der Beschwerdegegner 1 aus der Aufhebungsverfügung folgende Passage: "Frischknecht macht diesbezüglich geltend, dass er in der Zeitspanne von ca. 1987 bis in die 90-er Jahre hinein ein tägliches Arbeitspensum von durchschnittlich ca. 14-15 Stunden geleistet habe. [...] Diese Behauptung

dürfte den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitsstils des Angeschuldigten in den kritischen Jahren 1987-1991 entsprochen haben." Dazu merkte er an: "Also beispielsweise von 8 Uhr morgens bis nachts um 10 oder 11 Uhr, ohne jegliche Essens- oder sonstige Pausen, und dies während mehr als drei Jahren....". Weiter wies er darauf hin, dass die Stiftung "Naschet Jenische" die Klage mangels Geldmittel nicht an die höhere Instanz weitergezogen habe (vgl. Urk. 15/2/16 S. 14). Durch diese Bemerkungen lässt er zwar implizit durchblicken, dass er an der Richtigkeit des Entscheids zweifelt. Allerdings handelt es sich hierbei um Kritik primär am Entscheid – und nicht um Beschuldigungen gegen den Beschwerdeführer –, wobei für den Durchschnittsleser ohne Weiteres erkennbar ist, dass es sich lediglich um eine persönliche Meinung des Beschwerdegegners 1 handelt. In der betreffenden Textpassage steht jedoch die klare Aussage im Vordergrund, dass sich die Vorwürfe nicht bestätigt hätten.

11.7 Nach dem Gesagten lässt sich somit festhalten, dass auch die Ausführungen im Nachtrag betreffend den Entzug des Anwaltspatents weder ehrverletzend i.S.v. Art. 173 f. StGB noch herabsetzend i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sind.

Im Übrigen ist in Bezug auf den Tatbestand der üblichen Nachrede i.S.v. Art. 173 StGB Folgendes anzumerken: Nachdem die Aufhebungsverfügung den Beschwerdeführer von den Vorwürfen entlastet, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, der Hinweis auf jene sei vorwiegend in der Absicht erfolgt, dem Beschwerdeführer Übles vorzuwerfen. Dementsprechend wäre der Beschwerdegegner 1 zum Entlastungsbeweis zuzulassen, wobei ihm der Wahrheitsbeweis hinsichtlich der ursprünglichen Verdächtigungen, der Aufhebung der Strafuntersuchung sowie der Gründe für dieselbe gelingen dürfte.

12.1 Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Ausführungen zu seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Organisation "Naturfreunde Schweiz". In seinem Nachtrag führte der Beschwerdegegner 1 u.a. aus, mit seiner Wahl zum Zentralpräsidenten der Organisation der "Schweizerischen Naturfreunde" im Jahr 1999 habe der Beschwerdeführer eine zweite Chance erhalten, welche er jedoch ebenfalls verspielt habe. Sein dortiger Abgang sei wiederum mit Querelen um Geldfragen verbunden gewesen. Auch diesmal hätten sich die Auseinandersetzungen

um den Umgang mit Stiftungsgeld sowie mit Stiftungsräten und Stiftungsrätinnen, ferner neu um den Umgang mit Liegenschaften gedreht. Aus diesen und anderen umstrittenen Immobiliengeschäften hätten hohe Verluste und Schulden resultiert. 2003 sei der Beschwerdeführer von seinem Posten als Zentralpräsident der "Schweizerischen Naturfreunde" zurückgetreten (vgl. Urk. 15/2/16 S. 15). Weiter zitierte der Beschwerdegegner 1 Passagen aus mehreren Zeitungsartikeln.

Zunächst zitierte er aus einem Zeitungsartikel (erschienen am 8.2.2006 im "St. Galler Tagblatt"), in welchem über die finanzielle Misslage des Beschwerdeführers sowie über den Entzug des Anwaltspatents im Oktober 2006 berichtet wurde. Ein weiterer zitierter Zeitungsartikel enthielt Ausführungen über Tätigkeiten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den "Schweizerischen Naturfreunde", namentlich über Expansionsbestrebungen des Beschwerdeführers, wobei es aus dem "Naturfreunde-Verband" Opposition gegen dessen Alleingang gegeben habe – einer von verschiedenen Konfliktpunkten, die im Frühling 2003 zum Rücktritt geführt hätten ("St. Galler Tagblatt" v. 10.1.2006). In einem anderen zitierten Zeitungsartikel wurde insbesondere über den Betrieb des "Zwingli-Hauses" als "Naturfreunde-Haus" berichtet, welcher sich jedoch als derart schwierig gestaltet habe, dass der Konkurs des jahrelang defizitären Betriebes 2003 nur durch eine Nachlassstundung habe vermieden werden können. In der Folge sei Personal reduziert worden, der Betrieb habe eine neue Leitung erhalten und ein externer Coach sei engagiert worden. Dazu wird der Beschwerdeführer wie folgt zitiert: "Ich habe die Schwierigkeiten unterschätzt, einen solchen Betrieb im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld des Obertoggenburgs zu führen." ("St. Galler Tagblatt" v. 24.11.2005). Weiter wurde berichtet, der Beschwerdeführer habe offensichtlich Hoffnungen in den möglichen neuen Geldgeber gesetzt. Dieser solle nämlich auch Schulden der Bündner Naturfreunde-Sektion Val Schons begleichen. Der St. Galler Anwalt amte dort als Co-Präsident. Wie in Wildhaus seien dort seit langer Zeit Schulden vorhanden, wenn auch "nur" im tiefen sechsstelligen Bereich. Auch dort habe der Beschwerdeführer mehrfach angekündigt, die Schulden zu begleichen – ohne allerdings Taten folgen zu lassen. Ende Dezember habe er erneut versprochen, die Schulden über die Via Natura AG zu begleichen ("Werdenberger und Obertoggenburger" und "Toggenburger" jeweils v. 11.1.2005). Der Be-

schwerdegegner 1 bemerkte in seinem Nachtrag hierzu an, dass die versprochene Schuldenbegleichung durch die Via Natura AG ausgeblieben sei (Urk. 15/2/16 S. 16 f.).

12.2 Der Beschwerdeführer moniert, die betreffenden Ausführungen seien einseitig, da der Beschwerdegegner 1 nur die negativen Aspekte seiner "Naturfreundetätigkeit" erwähne, nicht jedoch die positiven. Dies zeige, dass die diesbezügliche Berichterstattung nur darauf abziele, den Beschwerdeführer schlecht zu machen, mithin ihn herabzuwürdigen (Urk. 2 S. 7 f.; Urk. 20 S. 4 f.). Da der Beschwerdeführer somit auch hier nicht einzelne Äusserungen, sondern ganze Textpassagen als ehrverletzend bzw. herabsetzend beanstandet, ist wiederum zu prüfen, welche Aussagen in den Ausführungen betreffend die "Naturfreundetätigkeit" des Beschwerdeführers nach dem Eindruck des Durchschnittslesers enthalten sind.

12.3 Zunächst lässt sich den fraglichen Textpassagen entnehmen, dass der Beschwerdeführer für den Verband "Naturfreunde Schweiz" tätig war, v.a. im Zusammenhang mit dem Betrieb von "Naturfreunde-Häuser". Der Beschwerdegegner 1 führte aus, es sei zu Auseinandersetzungen wegen des Umgangs mit Stiftungsgeld und mit Stiftungsräten gekommen. Im einem der Zeitungsartikel wird erwähnt, dass es gegen den Alleingang des Beschwerdeführers Opposition aus dem "Naturfreunde-Verband" gegeben habe. Sodann lässt sich den Zeitungsartikeln die Aussage entnehmen, dass infolge der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die "Schweizerischen Naturfreunde" hohe Schulden entstanden seien, welche trotz entsprechender Versprechen nie beglichen worden seien.

12.4 Indessen ist es durchaus üblich, dass ein Präsident einer Organisation zuweilen auch unliebsame Entscheidungen trifft, insbesondere wenn es um Geld geht, welches investiert werden soll, und es daher zu Auseinandersetzungen mit anderen Mitgliedern der fraglichen Organisation kommt; umso mehr, wenn sich die Investitionen nicht auszahlen. Der Hinweis auf solche (Fehl-)Entscheide und Auseinandersetzungen sowie auch die Aussage, es seien bei seiner Tätigkeit für die "Naturfreunde" Schulden entstanden, beschlagen jedoch lediglich den Ruf des Beschwerdeführers als Geschäftsmann, indem sie Zweifel an seinem Geschäftssinn erwecken. Nicht berührt wird hingegen sein Ruf, ein charakterlich anständi-

ger Mensch zu sein. So lassen doch die Aussagen nicht darauf schliessen, er habe absichtlich und zu seinem eigenen Vorteil falsche Entscheidungen getroffen, in die eigene Tasche gewirtschaftet oder sich gegenüber Stiftungsräten unfair verhalten. Indem ausgeführt wird, der Beschwerdeführer gebe eigene Fehleinschätzungen zu und räume ein, die Schwierigkeiten eines solchen Betriebs unterschätzt zu haben, entsteht vielmehr der Eindruck eines Menschen, der sich seiner Fehler bewusst ist und grundsätzlich versucht, sich anständig zu verhalten.

Hinsichtlich der Aussage, der Beschwerdeführer habe mehrfach versprochen, die Schulden zu begleichen, ohne jedoch Taten folgen zu lassen, ist Folgendes anzumerken: Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass es primär nicht um persönliche Schulden des Beschwerdeführers geht, sondern um solche von Organisationen, für welche er tätig war. In den im Nachtrag zitierten Zeitungsartikeln wurde zudem festgehalten, dass der Beschwerdeführer offensichtlich Hoffnungen in den möglichen neuen Geldgeber gesetzt habe und die Schuldenbegleichung über die Via Natura AG hätte abgewickelt werden sollen. Dies lässt darauf schliessen, der Beschwerdeführer sei für die Schuldenbegleichung auf die Hilfe Dritter angewiesen gewesen und es habe nicht allein in seiner Hand gelegen, ob die Schulden beglichen werden konnten. Dadurch indes wird für den Durchschnittsleser klar, der Beschwerdeführer habe zwar durchaus versucht, die Schulden zurückzuzahlen, sei jedoch gescheitert, weil die hierfür erforderlichen Geschäfte nicht zustande kamen. Insbesondere entsteht nicht der Eindruck, er habe aus bösem Willen oder aus Eigennutz auf das Bezahlen der Schulden verzichtet. Auch hier geht es somit letztlich um seinen Ruf als Geschäftsmann und nicht um den Ruf, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein, zumal er ja offenbar zur Rückzahlung der Schulden gewillt, jedoch nicht in der Lage war.

Damit erweisen sich die Äusserungen im Zusammenhang mit der "Naturfreundetätigkeit" nicht als ehrverletzend i.S.v. Art. 173 f. StGB.

12.5 Die Ausführungen im Nachtrag lassen den Schluss zu, der Beschwerdeführer sei seiner Aufgabe als Präsident der "Schweizerischen Naturfreunde" nicht gewachsen gewesen und habe insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb

von "Naturfreunde-Häuser" Fehlentscheide getroffen, welche erhebliche finanzielle Konsequenzen für diese Organisation zur Folge hatten. Wie gesagt steht damit die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Präsident der Organisation "Schweizerische Naturfreunde" im Vordergrund. Allerdings versehen Anwälte häufig nicht nur Einzelmandate, sondern arbeiten daneben oftmals auch als Verbandssekretäre, Sekretäre oder Geschäftsführer von Stiftungen oder übernehmen ständige Funktionen für andere juristische Personen. Da auch dies grundsätzlich zur Anwaltstätigkeit gehört, tangieren die Ausführungen über die Misserfolge des Beschwerdeführers als Präsident der "Schweizerischen Naturfreunde" letztlich auch dessen Tätigkeit als Anwalt (vgl. BGE 120 IV 32 Erw. 4b). Allerdings beziehen sich die Ausführungen lediglich auf diese spezifische Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Organisation und dem Betrieb der "Naturfreunde-Häuser". Daneben ist der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben aber auch in anderen Bereichen tätig, namentlich beratend im Baubereich, treuhänderisch in Finanzgeschäften, unternehmerisch als Verwaltungsrat und beratend "für den kleinen Mann" (vgl. Urk. 2 S. 9). Seine Leistungen im Rahmen seiner beratenden und treuhänderischen Tätigkeiten, bei welchen es nicht um Investitionen, sondern vielmehr um juristische Problemstellungen geht, werden durch die beanstandeten Textstellen nicht in Frage gestellt oder schlechtgemacht. Daran vermag auch der Hinweis auf den Entzug des Anwaltpatents nichts zu ändern, zumal – wie ausgeführt – dem Durchschnittsleser aufgrund des Gesamtzusammenhangs klar wird, dass der Entzug aufgrund der Schulden und Verlustscheine erfolgte und nicht infolge anwaltlicher Verfehlungen. Unter diesen Umständen indessen entsteht beim Durchschnittsleser nicht der Eindruck, die Leistungen des Beschwerdeführers als Anwalt seien gänzlich wertlos oder völlig unbrauchbar, weshalb sich auch nicht sagen lässt, die beanstandeten Ausführungen beinhalteten ein eigentliches Verächtlichmachen, Schlechtmachen oder Anschwärzen. Nachdem sodann nicht jede negative Aussage ein Herabsetzung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG darstellt, sondern diese eine gewisse Schwere aufweisen muss (BGE 123 IV 211 Erw. 3b; Urteil BGer 4C.342/2005 v. 11.1.2006 Erw. 1.2), erweisen sich die Ausführungen im Nachtrag im Zusammenhang mit der "Naturfreundetätigkeit" des Beschwerdeführers nicht als herabsetzend i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG.

12.6 Damit erweisen sich die Äusserungen im Zusammenhang mit der "Naturfreundetätigkeit" des Beschwerdeführers weder als ehrverletzend i.S.v. Art. 173 f. StGB noch als herabsetzend i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG.

13. Nach dem Gesagten lässt sich somit festhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdegegners 1 im neuen Vorwort sowie im Nachtrag zum Artikel "Jenische in der Schweiz oder Eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung" weder für sich allein noch im Gesamtzusammenhang betrachtet ehrverletzend oder unlauter sind, weshalb eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 sowohl nach Art. 173 Ziff. 1 und Art. 174 Ziff. 1 StGB als auch nach Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ausser Betracht fällt. Damit hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### III.

1.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG).

1.2 Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen von Fr. 2'000.– bezahlt (Urk. 5, Urk. 6). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist die Sicherheitsleistung dem Beschwerdeführer – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückzuerstatten.

1.3 Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Mangels wesentlicher Aufwendungen – die Stellungnahme des nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegners 1 umfasste lediglich drei Seiten (vgl. Urk. 11) – ist auch dem Beschwerdegegner 1 für das Beschwerdeverfahren keine

Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

2. In Anwendung von Art. 27 Abs. 2 UWG ist der vorliegende Beschluss auch der Bundesanwaltschaft und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mitzuteilen.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten werden von der Kaution bezo gen. Im Restbetrag wird die Kaution dem Beschwerdeführer – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet.
5. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
  - das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Schwanengasse 2, 3003 Bernsowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (unter Rücksendung der eingereichten Akten [Urk. 15]; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte

7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

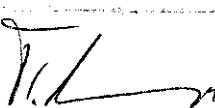
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 22. Mai 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:



lic. iur. Th. Meyer

Gerichtsschreiberin:



lic. iur. S. Borer